

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Vom 6. Juni 2024

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S., 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30. Mai 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 5. Juni 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Darüber hinaus sehen die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge vor, dass mindestens zehn Leistungspunkte durch Lehrangebote nach § 4 erworben werden müssen. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge können vorsehen, dass fünf Leistungspunkte durch Lehrangebote nach § 4 erworben werden.“
2. § 1 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„(4) Ferner können die Fachbereiche in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen regeln, dass Studiengänge Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkte vorsehen können.“
3. § 1 Absatz 5 und 6 werden neu angefügt:
„(5) Als Vertiefungsrichtung wird die Ausgestaltung eines Studiengangs bezeichnet, die neben dem Erwerb von Leistungspunkten aus Pflichtmodulen einen Erwerb von Leistungspunkten aus verpflichtenden Wahlmodulen oder Wahlmodulen in einem deutlichen, die berufliche Einsetzbarkeit spezialisierenden Umfang vorsieht. Bei einem Bachelorstudiengang beträgt der Umfang mindestens 35 Leistungspunkte, bei einem Masterstudiengang mindestens 20 Leistungspunkte.
(6) Als Studienschwerpunkt wird die Ausgestaltung eines Studiengangs bezeichnet, die neben dem Erwerb von Leistungspunkten aus Pflichtmodulen einen Erwerb von Leistungspunkten aus verpflichtenden Wahlmodulen oder Wahlmodulen in einem Umfang vorsehen, der zu einer grundsätzlich generalistischen beruflichen Einsetzbarkeit bei einer bevorzugten Verwendbarkeit im Studienschwerpunkt führt. Bei einem Bachelorstudiengang beträgt der Umfang mindestens 20 Leistungspunkte, bei einem Masterstudiengang mindestens 10 Leistungspunkte.
Diese Wahlmodule oder verpflichtenden Wahlmodule sind vom Fachbereichskonvent zu beschließen und entweder als zum Studienschwerpunkt

oder zur Vertiefungsrichtung zugehörig zu definieren oder in einem schwerpunkt- oder vertiefungsspezifischen Wahlmodulkatalog zu verzeichnen.“

4. § 2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen:
„(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Bachelorstudiums wird festgestellt, dass die Studierenden die Fähigkeit nachgewiesen haben, selbstständig und wissenschaftlich auf dem Qualifikationsniveau der Stufe 1 des QDH zu arbeiten, und dass sie die notwendigen Kompetenzen für den Übergang in die Berufspraxis oder einen Masterstudiengang erworben haben.
(3) Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium ist ein berufsqualifizierender Abschluss auf dem Qualifikationsniveau der Stufe 2 des QDH. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und die für die Berufspraxis oder eine Promotion notwendigen Kompetenzen erworben haben.“
5. In § 2 Absatz 5 werden die Worte „Grund der Bachelor- oder Masterprüfung“ durch die Worte „der Grundlage des jeweiligen Abschlusses“ ersetzt.
6. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken, sofern dies im Rahmen eine Kooperation mit anderen Hochschulen vertraglich vereinbart ist.“
7. § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:
„2. Verpflichtende Wahlmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot von den Studierenden zur Erreichung einer Vertiefung oder eines Schwerpunktes des jeweiligen Studiengangs zu belegen sind,
3. Wahlmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot gewählt werden können.“
8. In § 3 Absatz 3 werden die Worte „, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium“ gestrichen.
9. § 3 Absatz 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:
„(4) Soll eine Prüfung abgenommen werden, sieht das Modulhandbuch in der Regel nur eine Prüfung je Modul vor. Wenn die Feststellung der im Modulhandbuch definierten Lernergebnisse gemäß § 12 Absatz 4 Studienakkreditierungsverordnung es erfordert, kann die Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren, mit definierten Gewichten versehenen Modulteilprüfungen bestehen; diese können unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen.
(5) Die Durchführung von Modulprüfungen, von Modulteilprüfungen sowie die Gewichte der Modulteilprüfungen werden in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Der Benotungsstatus „unbenotet“ ist für

Pflichtmodule in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Der Benotungsstatus der Wahlmodule wird in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Die Angaben im Modulhandbuch gelten mit der Veröffentlichung bis zum Ende des Semesters inklusive des Prüfungszeitraumes zu Beginn des Folgesemesters, welcher zum Vorsemester gehört. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, gelten die Angaben bis zum Ende des Zeitraums, über den sich das Modul erstreckt.“

10. In § 3 wird ein neuer Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Änderungen an der Festlegung der Anzahl der Prüfungen in einem Modul, der Gewichtung von Modulteilprüfungen sowie der Benotungsstatus von Wahlmodulen sind im Modulhandbuch frühestens alle vier Semester im Rahmen der studienganginternen Qualitätsentwicklung gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 Qualitätssatzung und nach abschließendem Konventsbeschluss möglich. Eine Änderung vor Ablauf der vier Semester nach Satz 1 ist nur aus wichtigem Grund im begründeten Ausnahmefall und nur durch Konventsbeschluss zulässig. Die Änderung an einem Modul nach diesem Absatz ist durch Anlage E zu dokumentieren und mit dem entsprechenden Modulhandbuch zentral zu archivieren.“
11. § 3 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(6) Wahlmodule und ggf. Wahlmodulkataloge sind am Semesterende für das jeweils folgende Semester vom Dekanat unter Benennung ihres Umfangs in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten hochschulüblich bekannt zu geben.“
12. In § 3 Absatz 7 sind die Worte „oder im begründeten Ausnahmefall“ durch die Worte „oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2“ zu ersetzen.
13. In § 3 Absatz 7 werden die letzten beiden Sätze gestrichen.
14. § 3 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:
„(8) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung darf als Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfungsleistung nur geregelt werden, wenn die Modulbeschreibung dies vorsieht und die Teilnahme zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist und es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung handelt. Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme erfüllt, wenn 80% der Lehrveranstaltungen besucht wurden. Nachweis hierfür ist eine von der oder dem Prüfenden zu führende Liste der Teilnehmenden. Bei Nichterreichen der 80 % ist die Teilnahmeverpflichtung nicht erfüllt.“
15. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Zum Erwerb interdisziplinärer und überfachlicher Kompetenzen sehen die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und ggf. der Masterstudiengänge jeweils Wahlmodule zur Anerkennung nicht fachaffiner Lernergebnisse vor.“

16. § 5 Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen:
- „(2) Darüber hinaus können zur Qualitätssicherung weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt werden. Dies können besondere Kompetenzen, Sprachkenntnisse, der Nachweis einer Mindestnote des vorangegangenen Studienabschlusses oder ein vorhergehendes fachnahes Studium sein.
- (3) Für die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium können herangezogen bzw. berücksichtigt werden:
1. bis zu 30 Leistungspunkte aus interdisziplinärer Lehre nach § 4, soweit diese nicht für das Bachelor-Studium anerkannt wurden,
 2. im Ausland erworbene Leistungspunkte, die nicht bereits für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anerkannt wurden,
 3. Leistungspunkte aus von der Hochschule begleiteten Praktika, die nicht bereits für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anerkannt wurden,
 4. zusätzlich erworbene Leistungspunkte aus einem anderen Hochschulstudium,
 5. außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten.“
17. § 5 Absatz 4 wird gestrichen.
18. § 6 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Hochschule und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten, die oder der damit zu der oder zu dem zu Prüfenden wird, ein Prüfungsrechtsverhältnis. Daraus entsteht für die oder den zu Prüfenden ein Anspruch auf Durchführung und Bewertung der Prüfung.
- (2) Sobald ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht, ist eine Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen für dieses Modul ausgeschlossen.
- (3) Die oder der zu Prüfende hat das Recht, entsprechend der Regelungen des § 12 Absatz 1 von dem Prüfungsrechtsverhältnis zurückzutreten, solange noch kein erster Prüfungsversuch absolviert ist. Das Versäumen einer Prüfung ohne ordnungsgemäßen Rücktritt nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 ist dem Absolvieren nach § 10 Absatz 8 letzter Satz gleichgestellt.
- (4) Das Prüfungsrechtsverhältnis für die jeweilige Prüfungsleistung erlischt, wenn die Prüfung bestanden wurde, die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder mit der Exmatrikulation der oder des zu Prüfenden.“
19. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jeden“ durch das Wort „seinen“ ersetzt.
20. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Worte „bzw. diese sind“ ersetzt.
21. § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 wird zum neuen Absatz 5 und erhält folgende neue Fassung:
- „(5) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den gewählten Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren. Mit Zustimmung

des Präsidiums kann auch ein Mitglied der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes oder der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt werden.“

22. § 7 Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende neue Fassung:

„(6) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwei Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Entscheidung kann jedoch nicht gegen die gleichlautenden Stimmen der professoralen Mitglieder gefällt werden. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er hat in diesen Fällen den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.“

23. § 7 Absatz 6 wird zu Absatz 7 und in Nummer 7 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Worte „zu Prüfenden“ ersetzt.

24. § 7 Absatz 7 (neuer Absatz 7) Nummer 8 erhält folgende neue Fassung:

„8. entscheidet über die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen für ein Bachelor- oder ein Masterstudium gemäß Vorgabe aus der studiengangspezifischen Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf die jeweilige Studiengangsleitung durch Beschluss übertragen.“

25. In § 7 Absatz 7 (neuer Absatz 7) wird eine neue Nummer 9 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„9. kann Studierende verpflichten, fehlende Kompetenzen nachzuweisen, soweit bei einer Einschreibung in einen 3-semesterigen Masterstudiengang im vorausgegangenen Studium weniger als 210, aber mindestens 180 LP absolviert wurden. Der Prüfungsausschuss teilt den Studierenden nach Einschreibung die nachzuweisenden Kompetenzen schriftlich mit. Die Studiengangsleitung kann für die nachzuholenden Kompetenzen eine Empfehlung aussprechen. Der Prüfungsausschuss kann für die Erbringung des Nachweises eine Frist setzen. Wird keine Frist gesetzt, ist der Nachweis spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Erfüllung dieses Nachweises.“

26. In § 7 Absatz 7 (neuer Absatz 7) wird die alte Nummer 9 die neue Nummer 10.

27. In § 8 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrnehmung der Prüferinnen- und Prüferpflichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

28. § 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die oder der zu Prüfende kann für die Thesis Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten vorschlagen.“

29. In § 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen für die oder den zu Prüfenden und geben sie in Leistungsprozenten an. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Prüfungsleistungen deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind.“

30. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „Abschlussarbeiten“ durch das Wort „Thesen“ ersetzt.

31. In § 10 Absatz 3 wird in Satz 2 folgende Worte „1,0 oder“ gestrichen.

32. § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 erhält folgende neue Fassung:

„Besteht nach der Neubewertung eine Differenz größer 15 Leistungsprozente, wird bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein drittes Gutachten durch eine fachkundige Prüferin oder einen fachkundigen Prüfer eingeholt. Liegt ein Drittgutachten vor, wird aus allen drei Gutachten der Mittelwert gebildet und die Bewertung gemäß Absatz 4 festgesetzt.“

33. In § 10 Absatz 4 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Leistungsprozente“ ersetzt.

34. § 10 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Modulergebnisse in Form von Leistungsprozenten werden im Fall von Modulteilprüfungen entsprechend dem in Anlage B dargelegten Formalismus berechnet, gemäß der ersten Spalte der Tabelle in Absatz 4 angegeben und der Ermittlung der Note des Bachelor- bzw. Masterabschlusses zugrunde gelegt. Das Ergebnis der jeweiligen Modulteilprüfungen wird ganzzahlig in Leistungsprozenten angegeben. Bei nicht ganzzahligen Ergebnissen für Modulteilprüfungen wird kaufmännisch auf den nächsten ganzzahligen Wert gerundet.“

35. In § 10 Absatz 6 wird der letzte Satz gestrichen.

36. § 10 Absätze 7 und 8 erhalten folgende neue Fassung:

„(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit 50% oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(8) Schließt ein Modul mit einer Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung ab, so wird am Ende der Moduldauer, einschließlich des Prüfungszeitraums zu Beginn des Folgesemesters das Ergebnis festgestellt. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungsleistungen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Summe der in den Modulteilprüfungen erworbenen und gewichteten Prozente mindestens 50 beträgt und etwaige nicht benotete, jedoch bewertete Modulteilprüfungen mit „bestanden“ beurteilt worden sind. Ist eine Modulprüfung bestanden, sind damit auch die zugeteilten Leistungspunkte erworben. Ist die Modulprüfung begonnen,

werden zum Ende der Moduldauer gemäß § 3 Absatz 5 und 7 nicht abgelegte benotete Modulteilprüfungen mit null Leistungsprozenten und unbenotete Modulteilprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet.“

37. In § 10 wird ein neuer Absatz nach Absatz 8 eingefügt. Der ehemalige Absatz 9 wird zu Absatz 10. Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen und begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung um bis 3 Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die oder der zu Prüfende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Thesis ist gesondert in § 27 Absatz 2 geregelt.“
38. § 10 Absatz 10 erhält folgende neue Fassung:
„(10) Die Bewertungsfrist von Prüfungsleistungen soll drei Wochen nicht überschreiten.“
39. § 11 Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:
„(2) Das Modulhandbuch kann für einzelne Module regeln, dass erfolgreich abgelegte unbenotete Modulteilprüfungen auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden, wenn die Modulteilprüfung einen hohen personellen oder sächlichen Aufwand erfordert und ausschließlich als Prüfungsform Laborprüfung, projektbezogene Arbeit, Praktikum oder Entwurf festgelegt ist. Die Anrechnung von Teilprüfungsleistungen auf Wiederholungsprüfungen nach diesem Absatz ist nur solange möglich, bis eine Änderung der Prüfungsleistungen oder deren Bewertung im Modulhandbuch eintritt.
(3) Studierende haben bis zur Anmeldung der Bachelorthesis das Recht, einmalig in einem frei zu wählenden Modul zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses eine bestandene Klausur zu wiederholen, wenn dieses Modul noch zur Abnahme von Prüfungen angeboten wird.“
40. § 12 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Ohne inhaltliche Prüfung wird eine Modulprüfung mit 0% bewertet, wenn die oder der zu Prüfende
1. zu einer Prüfung trotz Anmeldung nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
3. eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht abliefern.
Prüfungsbeginn und Prüfungsende werden der oder dem zu Prüfenden durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt.
(2) Die Rechtsfolge nach Absatz 1 tritt nicht ein, wenn die oder der zu Prüfende von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist die oder der zu Prüfende, wenn sie oder er den Rücktritt unter Angabe eines triftigen Grundes beantragt und dieser Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt wird. Wer einen triftigen Grund geltend machen will, muss diesen, sobald und soweit sie oder er ihn erkennt, in der Prüfung der oder dem Prüfenden melden. Wird der Grund erst später erkennbar, ist eine schriftliche Meldung beim Prüfungsausschussvorsitz bis zum Ablauf des dritten Werktags nach dem Ende des Prüfungsvorgangs möglich, wenn der Grund und die erst spätere Erkennbarkeit glaubhaft gemacht

werden kann, jedoch nicht nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. In der Regel ist der Nachweis durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung nach dem von der Hochschule festgelegten Formblatt gemäß Anlage C zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit, ausgestellt von einer Ärztin oder einem Arzt, zu erbringen. Im Falle einer Erkrankung muss die oder der zu Prüfende eine ärztliche Bescheinigung nach dem von der Hochschule festgelegten Formblatt gemäß Anlage C zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit vorlegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Einer Erkrankung der oder des zu Prüfenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes oder einer bzw. eines zu pflegenden Angehörigen der eigenen Krankheit gleich. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund an, kann die oder der zu Prüfende das Prüfungsverfahren fortsetzen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle eines Rücktritts von einer Prüfung nach Prüfungsantritt gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 2 gilt der Rücktritt für alle Modulteilprüfungen des Moduls. Im Falle einer Klausur, die wegen bescheinigter Prüfungsunfähigkeit (Anhang C) im ersten Prüfungszeitraum nicht angetreten werden kann, wird die oder der zu Prüfende automatisch für die Klausur im zweiten Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters angemeldet. (3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung eines anderen Studierenden durch Täuschung zu beeinflussen, wird die entsprechende Modulprüfung als mit 0% bewertet. In besonders schweren Fällen der Täuschung wird die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Die oder der zu Prüfende ist vor der Bewertung der Modulprüfung durch die oder den Prüfenden in jedem Fall der Täuschung anzuhören.

Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn:

1. andere als zugelassene Hilfsmittel mitgeführt, bereitgehalten oder benutzt werden,
2. in Aufsichtsarbeiten (u. a. Klausuren) Telekommunikationsmittel oder andere elektronische Geräte mitgeführt, bereitgehalten oder benutzt werden, sofern sie nicht nach Nummer 1 zugelassen sind,
3. Plagiate oder Teilplagiate vorgelegt werden oder
4. die Leistungen anderer kopiert werden.

Ein besonders schwerer Fall der Täuschung liegt insbesondere bei wiederholter Täuschung, einer Täuschung besonderen Ausmaßes oder der erneuten Vorlage eines Plagiats vor.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Modulprüfung mit 0% bewertet.

(5) Die oder der zu Prüfende kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 3 oder 4 überprüft. Der Hinweis zu § 12 wird in hochschulüblicher Form bekannt gegeben.“

41. § 13 Absätze 1 bis 4 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Hat die oder der zu Prüfende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, hat der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Hat die oder der zu Prüfende die Zulassung zur Modulprüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Der oder dem zu Prüfenden ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Hochschulabschlusszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ist das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung rechtskräftig festgestellt, so ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen.“

42. § 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls oder eines verpflichtenden Wahlmoduls ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung nach dieser Prüfungsverfahrensordnung nicht mehr möglich ist.“

43. § 14 Absatz 3 wird gestrichen.

44. In § 15 Absatz 1 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „der oder dem zu Prüfenden“ ersetzt.

45. In § 15 Absatz 1 wird in Satz 3 das Wort „der“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

46. § 16 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) In den Fällen von:

- § 7 Absatz 6 Nummer 9 (fehlender Nachweis von Kompetenzen am Fristende)
- § 9 (Ablehnung im Falle Anerkennung/Anrechnung)
- § 12 Absatz 1 (Nichtantritt zu einer Prüfung)
- § 12 Absatz 2 letzter Satz (Gründe für Rücktritt werden nicht anerkannt)
- § 12 Absatz 5 (Prüfungsausschuss überprüft auf Verlangen innerhalb einer Woche eine Entscheidung)
- § 13 Absatz 1 (Täuschung)
- § 13 Absatz 2 (Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt)
- § 14 Absatz 1 (endgültig nicht bestandene Prüfung)
- § 18 (Ablehnung eines Nachteilsausgleichs)
- § 20 Absatz 3 (Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung)
- § 31 Absatz 1 (endgültig nicht bestandene BA/MA-Prüfung)

ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.“

47. In § 17 Absatz 3 werden die Worte „des Prüflings“ durch die Worte „der oder des zu Prüfenden“ ersetzt.

48. § 18 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die besonderen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen sind zur Wahrung der Chancengleichheit bei der

Organisation und Durchführung von Prüfungen sowie bei der Erbringung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder aufgrund besonderer familiärer Sorgeverantwortung gemäß Absatz 1, innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag unter Berücksichtigung des Einzelfalles geeignete Maßnahmen für eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für mehrere Prüfungen ist möglich. Entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen.

(3) Ist nach den Umständen des Einzelfalles davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch zukünftig erfüllt sein werden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung auch für vergleichbare zukünftige Situationen treffen.

(4) Zur Glaubhaftmachung der geltend gemachten Beeinträchtigung bzw. besonderen familiären Sorgeverantwortung kann ein ärztliches Zeugnis oder die Vorlage anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

(5) Der Antrag ist in schriftlicher Form an die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten und soll bis zum Ende der Anmeldefrist, spätestens 6 Wochen vor der jeweiligen Prüfung gestellt werden. Er soll die Art der Beeinträchtigung bzw. der besonderen familiären Sorgeverantwortung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen enthalten.“

49. In § 19 Absatz 1 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „die oder der zu Prüfende“ ersetzt.

50. In § 19 Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „Labor“ durch das Wort „Laborprüfung“ ersetzt.

51. § 19 Absatz 3 erhält eine neue Fassung und es werden zwei weitere Absätze 4 und 5 angefügt:

„(3) Eine fachspezifische Prüfungsform ist eine Prüfungsform, die sich von den in Absatz 2 Nummer 1-14 genannten Prüfungsformen unterscheidet und daher in der fachspezifischen Prüfungsordnung festzulegen ist.

(4) Die jeweilige Lehrkraft weist die Studierenden in der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters auf das aktuelle Modulhandbuch hin. Die Fachbereiche sind nach § 3 der Qualitätssatzung verpflichtet, bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters (1. März bzw. 1. September) die Modulhandbücher zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

(5) Wird keine Prüfungsform bekannt gegeben, wird die Lehrveranstaltung mit einer Klausur abgeschlossen. Diese beträgt bei einem Modul mit fünf Leistungspunkten zwei Zeitstunden und verlängert sich bei Modulen mit mehr Leistungspunkten in angemessenem Umfang.“

52. § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a Elektronische Prüfungen und weitere Prüfungsformen

Die im Modulhandbuch festgelegten Modulprüfungen können ganz oder teilweise auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) durchgeführt werden, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Näheres regelt die Satzung zur Ergänzung der PVO der Fachhochschule Kiel zur Durchführung elektronischer Prüfungen (PVO-Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen).“

53. § 20 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung der oder des Studierenden voraus. Die Anmeldung ist in der Form und innerhalb der Frist vorzunehmen, welche von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Form und Frist der An- und Abmeldezeiträume werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des Meldezeitraums bekannt gegeben. Grundsätzlich kann die oder der Studierende sich auch bis zum Ende des Anmeldezeitraums von der Prüfung abmelden, sofern die Prüfung noch nicht begonnen wurde.

(2) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen und ggf. zu Praktika und Projekten regeln, soweit dies für die Überprüfung des Lernergebnisses erforderlich ist. Weitere Voraussetzungen können insbesondere das Bestehen bestimmter vorhergehender Module oder der Nachweis einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt sie der oder dem zu Prüfenden in hochschulüblicher Form mit. Eine Mitteilung in elektronischer Form ist zulässig.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 2 nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Mitteilung des Prüfungsergebnisses geheilt.“

54. § 21 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die oder der zu Prüfende soll die Prüfung in einem Modul ablegen, wenn das Modul gemäß Studienplan abgeschlossen wird. Für Modulprüfungen in Form von Klausuren sind mindestens zwei aufeinander folgende Prüfungszeiträume festzulegen. Die Prüfungen sollen so terminiert werden, dass innerhalb eines Fachsemesters pro Tag nicht mehr als eine Prüfung in einem Pflichtmodul oder verpflichtenden Wahlmodul zu absolvieren ist.“

55. In § 22 wird die Überschrift und die Fassung wie folgt geändert:

„§ 22 Prüfungen als Klausur in Form von schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die Mindestdauer für Klausuren in Form von schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) soll, wenn dies die einzige Prüfungsleistung in einem Modul ist, 60 Minuten nicht unterschreiten.

(2) Sofern der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20% der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt, ist dieser Prüfungsteil von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu erstellen oder von einer weiteren fachkundigen Person zu kontrollieren.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren ist die Prüfung bestanden, wenn die oder der zu Prüfende mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze I). Eine zu

Prüfende oder ein zu Prüfender, die oder der nicht mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat, besteht dennoch, wenn die Zahl der von der oder dem zu Prüfenden korrekt beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmer um nicht mehr als 22% unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die oder der zu Prüfende, die oder der die relative Bestehensgrenze erreicht hat, besteht abweichend von Satz 2 nicht, wenn die Zahl der korrekt beantworteten Fragen der oder des zu Prüfenden den Wert von 33% aller Fragen unterschreitet (absolute Bestehensgrenze II).“

56. In § 23 Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen.

57. In § 23 Absatz 2 werden die Worte „der Prüfling“ durch „die oder der zu Prüfende“ ersetzt.

58. § 24 Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die erfolgreiche Erreichung des Lernergebnisses von Modulen oder Modulteilprüfungen kann nach Maßgabe des Modulhandbuches auch durch unbenotete Leistungsnachweise festgestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen können unbenotet festgelegt werden, wenn:

1. es sich um eine Lehrveranstaltung nach § 52 Abs. 11, 2. Halbsatz HSG handelt, die oder der Studierende an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und daneben eine das Lernergebnis feststellende Prüfung mit mindestens bestandener Leistung nachgewiesen hat oder
2. durch eine das Lernergebnis feststellende Prüfung mindestens bestandene Leistungen nachgewiesen werden.“

59. Die Abschnittsbezeichnung und die Überschrift des § 25 erhalten folgende neue Fassung:

„III. Thesis und Kolloquium

§ 25 Zulassung zu Thesis und zum Kolloquium“

60. § 25 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Sofern in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ein Kolloquium vorgesehen ist, ist für die Zulassung zum Kolloquium eine mit mindestens 50 Leistungsprozenten bewertete Bachelor- oder Masterthesis Voraussetzung.“

61. § 26 erhält folgende neue Überschrift und neue Fassung:

„§ 26 Inhaltliche Anforderungen an die Thesis

In der Bachelorthesis oder Masterthesis soll die oder der zu Prüfende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas auf der jeweiligen Niveaustufe des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zu bearbeiten.“

62. § 27 erhält folgende neue Überschrift und Absatz 1 folgende neue Fassung:

„§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

(1) Die Frist für die Bearbeitungszeit der Thesis beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Thesis inklusive der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Fristbeginn ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen und begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen im Falle einer Bachelorthesis und um bis zu 6 Wochen im Fall einer Masterthesis verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die oder der zu Prüfende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.“

63. § 27 Absatz 3 bis 6 erhalten folgende neue Fassung:

„(3) Das Thema der Thesis kann von jeder oder jedem Prüfungsberechtigten gestellt werden; die oder der zu Prüfende kann einen Themenvorschlag einreichen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Die Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden eindeutig abgrenzbar ist.

(5) Die Themenstellung der Thesis kann einmal und nur aus triftigem Grund an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.

(6) Redaktionelle Änderungen am Wortlaut der Themenstellung sind formlos, jedoch ausschließlich vor Abgabe der Thesis bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.“

64. § 28 erhält folgende neue Überschrift und folgende neue Fassung:

„§ 28 Abgabe der Thesis

Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Thesis in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs abzugeben oder mit dem Poststempel dieses Tages versehen zuzusenden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Neben den zwei gedruckten Exemplaren muss ein Exemplar der Thesis als unverschlüsselte Datei und mit Standardsoftware lesbar auf einem elektronischen Datenträger oder als digitale Ausfertigung in unverschlüsselter Form abgegeben werden. Die Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen zur PVO kann die Zulassung alternativer Abgabeformen regeln. Bei der Abgabe der Thesis hat die oder der zu Prüfende ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung gemäß Anlage D dieser PVO beizufügen.“

65. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

66. § 29 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Kolloquium in einem Bachelorstudiengang dauert mindestens 30 Minuten je zu Prüfenden und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium in einem Masterstudiengang kann als Einzel- oder Gruppenprüfung von bis zu vier zu Prüfenden abgenommen werden. Es dauert je zu Prüfenden etwa 45 Minuten. Die Prüfung soll von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 27 Absatz 3 sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.“

67. § 31 erhält folgende neue Überschrift und folgende neue Fassung:

„§ 31 Ergebnis des Bachelor- oder Masterabschlusses

(1) Das Bachelor- oder Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung mindestens mit 50 Leistungsprozenten oder mit „bestanden“ bewertet worden sind. Ist eine der in Satz 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren aus den Leistungsprozenten ermittelten Noten der einzelnen Module Noten und den Vermerk enthält, dass das Bachelor- bzw. Masterstudium endgültig nicht bestanden ist.

(2) Die Note des Bachelor- oder Masterabschlusses wird als der mit den Leistungspunktwerten aller Leistungsprozente der Modulprüfungen gewichtete Mittelwert berechnet.

(3) Übersteigt die Anzahl der Leistungspunkte der geprüften Wahlmodule die Anzahl der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte aus den Wahlmodulen, werden so viele Leistungspunkte der besten Wahlmodule gewertet, bis die Zahl der erforderlichen Leistungspunkte erreicht wird. Die Note wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(4) Bei einem überragenden Bachelor- oder Masterabschluss (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt."

68. § 32 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Über den bestandenen Bachelor- oder Masterabschluss wird ein Zeugnis erstellt. Es enthält die Gesamtnoten der Bachelor- oder Masterthesis (numerische und sprachliche Bezeichnung), die aus den Leistungsprozenten ermittelten Noten der einzelnen Module (sprachliche Bezeichnung) und gegebenenfalls die aus den Leistungsprozenten ermittelte Note des Kolloquiums sowie das Thema der Thesis und gegebenenfalls die Vertiefung. Im Zeugnis eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist ferner der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung auszuweisen. Die Gewichtung der Modulnoten wird im Transcript of Records verzeichnet.

(2) Das Zeugnis über den bestandenen Bachelor- oder Masterabschluss ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Zeugnis ausgefertigt wird. Dem Zeugnis ist eine in englischer Sprache abgefasste Ergänzung beigefügt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung hervorgeht (Diploma Supplement). Die oder der Studierende erhält gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Aufstellung der absolvierten Module, der erworbenen Leistungspunkte und die aus den Leistungsprozenten ermittelten einzelnen Noten (Transcript of Records) sowie den erfolgreich absolvierten Studienschwerpunkt unter Nennung der belegten Module und absolvierten Prüfungsleistung.

(3) Zusätzliche, d. h. über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehende Prüfungsleistungen, können auf Antrag der oder des zu

Prüfenden gesondert bescheinigt werden, bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.“

69. In § 33 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfung“ ersetzt durch die Worte „Bachelor- und Masterabschluss“.

70. § 34 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab dem 1. März 2025 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2025 für ein Studium an der Fachhochschule Kiel eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2025 nach den Regelungen dieser Prüfungsverfahrensordnung fort.

(2) Werden im Rahmen der Anpassung der fachbereichsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen an diese Prüfungsverfahrensordnung wesentliche Änderungen an den Studiengängen vorgenommen, wird das schutzwürdige Vertrauen der betroffenen Studierenden durch studiengangsspezifische Übergangsregelungen gewahrt. Im begründeten Einzelfall kann dies auch auf Antrag einer oder eines Studierenden entschieden werden; dieser Antrag ist bis zum 31. Mai 2025 beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Die Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 6), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

71. Die Anlagen A bis D erhalten folgende neue Fassung und werden um die Anlage E ergänzt:

**„Anlage A (zu § 1 Absatz 2 bis 4 PVO)
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Masterstudiengang
„PQR“ „XYZ“**

Präambel (folgt)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur PVO (Datum, Version...) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Masterstudiengang „PQR“ „XYZ“ am Fachbereich ABC der FH Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt XX Semester.
- (2) Die FH Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang PQR XYZ den Abschlussgrad B. Sc. (B. Eng., B. Arts; M. Sc., M. Eng. ...)
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Optional: die Prüfungen in den Fächern X, Y, Z...werden in ... Sprache durchgeführt.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Studienhalbjahr sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen (optional Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Zur Konkretisierung von § 20 Absatz 2 können folgende beispielhafte Formulierungen verwendet werden:

- ...zu Prüfungen des Xten Studienseesters kann nur zugelassen werden, wer bis dahin Y Leistungspunkte erworben hat.
- ...zu Prüfungen des Yten Studienseesters kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung im Modul Z erfolgreich absolviert hat.
- ...zu Prüfungen des Moduls Z kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung im Modul Y erfolgreich absolviert hat.
- ...zu Prüfungen des Qten Studienseesters kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungen der Semester 1 und 2 bestanden hat...
- Zu Praktika kann nur zugelassen werden, wer...
- Zu Projekten kann nur zugelassen werden, wer

§ 5 Durchführung von Prüfungen (Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Thesis (Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Beispielhafte Regelungsmöglichkeiten wie bei § 4 (verpflichtend!)

§ 7 Zugang zum Masterstudium (optional Bestimmung zu § 5 Absatz 2 PVO)

Beispielhaft:

„...Zugang zum Masterstudium erhält, wer einen Bachelorgrad im Studiengang KL erworben hat.

„... Zugang zum Masterstudium erhält, wer mindestens X Leistungspunkte in einem artverwandten Bachelorstudiengang erworben hat.“

„... Zugang zum Masterstudium erhält, wer mindestens X/2 Leistungspunkte in einem fachnahen Bachelorstudiengang erworben hat und Y fachspezifische LP zusätzlich erwirbt.“

„... Zugang zum Masterstudium erhält, wer eine Note von X, Y oder besser im Bachelor-Abschluss erreicht hat...“

„...Zugang zum Masterstudium erhält, wer Sprachkenntnisse auf dem Level B? nachweist.“

„...Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudium ist ein (optional: mindestens mit der Note 2,5 und) mindestens mit 180 Leistungspunkten nach ECTS abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes (z. B. wirtschaftswissenschaftliches) Studium oder ein fachlich eng verwandtes Studium. Soweit durch das vorausgehende Bachelorstudium und das Masterstudium keine 300 Leistungspunkte erreicht werden oder fachliche Defizite bestehen, sind die fehlenden Studienleistungen während des Masterstudiums zu erwerben. Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss; eine positive Feststellung nach Satz 1 kann mit der Auflage verbunden werden, bis spätestens zur Anmeldung der Masterthesis noch fehlende Studienleistungen nachzuholen. Die Mitteilung über mögliche Auflagen erfolgt vor Antritt des Studiums durch den Fachbereich.

§ 8 Schlussbestimmungen

Übergangsregelungen werden separat ausgearbeitet.

Anhang 1 zur Muster-Prüfungsordnung (Qualifikationsziel)

(Wird von den Fachbereichen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Hochschulentwicklung erstellt.)

Anhang 2 zur Musterprüfungsordnung (Tabellarisches Curriculum)

Bachelorstudiengang mit zwei Vertiefungen				Alle Angaben beispielhaft			
Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Benotungs-status	Studien-volumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾							
1		Modul P1		5	unbenotet	4	1
2		Modul P2		10		6	2
3		Modul P3		7,5		6	
		Modul P3 - Teilprüfung P					2
		Modul P3 - Teilprüfung Q					3
4		Modul P4		5		4	4
5		Modul P5		10		8	6
6		Modul P6		5		2	ab 3
"....."		"....."					
n		Modul Pn					
			Summe ²⁾ :	120			
Wahlmodule der Vertiefung A ^{3), 4)}							

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter

Stand: 6.06.2024

Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾						
	Modul WPA1			5		
	Modul WPA2			5		
	Modul WPA3			5		
	Modul WPA4			x		
	Modul WPA5			x		
	"....."			x		
	Modul WPAn			x		
			zu belegen:	15		
Weitere Wahlmodule Vertiefung A						
	Module im Umfang von X LP im Angebot		zu belegen:	20		
			Summe Wahl:	35		
Wahlmodule der Vertiefung B ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾						
	Modul WPB1			5		
	Modul WPB2			5		
	Modul WPB3			5		
	Modul WPB4			5		
	Modul WPB5			x		
	"....."			x		
	Modul WPBn			x		
			zu belegen:	20		
Weitere Wahlmodule Vertiefung B						
	Module im Umfang von Y LP im Angebot		zu	15		
			Summe	35		
				10		
Wahlmodule gemäß § 1 Abs. 3 PVO ⁶⁾						
				0/ 30		-- / 6
	Thesis			12		
	Kolloquium			3		
			Summe:	180/ 210		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Summe hängt ab von der Zahl der LP im Wahlbereich.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 35 Leistungspunkte erworben werden.
- 5) Es müssen z. B. 15/20 LP für Vertiefung A/B erworben werden
- 6) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 7) Soweit ein Berufspraktisches Studiensemester vorgesehen ist.

Bachelorstudiengang mit zwei Schwerpunkten

Alle Angaben beispielhaft

Lfd. Nr.	Modulnummer Kürzel	Modul	Leistungspunkte (LP)	Benotungsstatus	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾						
1		Modul P1	5	unbenotet	4	1
2		Modul P2	10		6	2
3		Modul P3	7,5		6	
		Modul P3 - Teilprüfung P				2
		Modul P3 - Teilprüfung Q				3
4		Modul P4	5		4	4

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter

Stand: 6.06.2024

5	Modul P5		10		8	6
6	Modul P6		5		2	ab 3
"....."	"....."					
n	Modul Pn					
		Summe ²⁾	135			
	Wahlmodule im Schwerpunkt C ^{3), 4)}					
	Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾					
	Modul WPC1		5			
	Modul WPC2		5			
	Modul WPC3		5			
	"....."		x			
	Modul WPCn		x			
		zu belegen:	10			
	Weitere Wahlmodule Schwerpunkt C					
	Module im Umfang von X LP im Angebot	zu belegen:	10			
		Summe	20			
	Wahlmodule im Schwerpunkt D ^{3), 4)}					
	Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾					
	Modul WPD1		5			
	Modul WPD2		5			
	"....."		x			
	Modul WPDn		x			
		zu belegen:	5			
	Weitere Wahlmodule Schwerpunkt D					
	Module im Umfang von Z LP im Angebot	zu belegen:	15			
		Summe	20			
	Wahlmodule gemäß § 1 Abs. 3 PVO ⁶⁾					
			10			ab 1
	Berufspraktisches Studiensemester					
	Thesis		12			--/ 6
	Kolloquium		3			
		Summe:	180/ 210			

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Summe hängt ab von der Zahl der LP im Wahlbereich.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 20 LP erworben werden.
- 5) Es müssen z. B. 10/5 LP für Schwerpunkt C/D erworben werden.
- 6) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 7) Soweit ein Berufspraktisches Studiensemester vorgesehen ist.

Masterstudiengang mit zwei Vertiefungen				Alle Angaben beispielhaft			
Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul	Leistungspunkte (LP)	Benotungsstatus	Studienvolumen SWS	Semester	
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾							
1		Modul P1	5	unbenotet	4	1	
2		Modul P2	10		6	2	
3		Modul P3	7,5		6		

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter

Stand: 6.06.2024

		Modul P3 - Teilprüfung P				1
		Modul P3 - Teilprüfung Q				2
4		Modul P4		5	4	2
5		Modul P5		10	8	2
6		Modul P6		5	2	ab 1
"...."		"...."				
n		Modul Pn				
			Summe: 2)	40...70		
Wahlmodule der Vertiefung C ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾						
		Modul WPC1		5		
		Modul WPC2		5		
		Modul WPC3		5		
		"...."		x		
		Modul WPCn		x		
			zu belegen:	10		
Weitere Wahlmodule der Vertiefung C						
		Module im Umfang von X LP im	zu belegen:	10		
			Summe	20		
Wahlmodule der Vertiefung D ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾						
		Modul WPD1		5		
		Modul WPD2		5		
		"...."		x		
		Modul WPDn		x		
			zu belegen:	5		
Weitere Wahlmodule der Vertiefung D						
		Module im Umfang von Z LP im	zu belegen:	15		
		Angebot	Summe	20		
		Thesis		25		
		Kolloquium		5		
			Summe:	90/ 120		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Summe hängt ab vom Gesamtstudienvolumen (90 oder 120 LP) sowie von der Zahl der LP im Wahlbereich.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 20 LP erworben werden.
- 5) Es müssen z. B. 10/5 LP für Vertiefung C/D erworben werden.

Masterstudiengang mit zwei Schwerpunkten

Alle Angaben beispielhaft

Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul	Leistungspunkte (LP)	Benotungsstatus	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾						
1		Modul P1	5	unbenotet	4	1
2		Modul P2	10		6	2
3		Modul P3	7,5		6	
		Modul P3 - Teilprüfung P				1
		Modul P3 - Teilprüfung Q				2
4		Modul P4	5		4	2
5		Modul P5	10		8	2
6		Modul P6	5		2	ab 1
"...."		"...."				

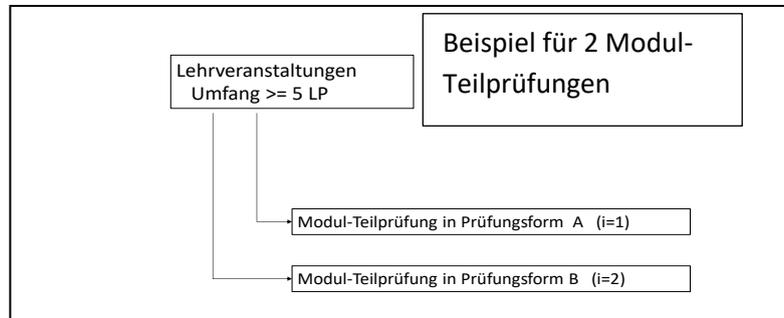
Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter

Stand: 6.06.2024

n	Modul Pn					
		Summe ²⁾ :	50...80			
Wahlmodule im Schwerpunkt C ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 PVO ⁵⁾						
	Modul WPC1		5			
	Modul WPC2		5			
	Modul WPC3		5			
	"...."		x			
	Modul WPCn		x			
		zu belegen:	10			
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt C						
	Module im Umfang von X LP im	zu belegen:	0			
		Summe	10			
Wahlmodule im Schwerpunkt D ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 PVO ⁵⁾						
	Modul WPD1		5			
	Modul WPD2		5			
	"...."		x			
	Modul WPDn		x			
		zu belegen:	5			
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt D						
	Module im Umfang von Z LP im	zu belegen:	5			
		Summe	10			
	Thesis		25			
	Kolloquium		5			
		Summe:	90/ 120			

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Summe hängt ab vom Gesamtstudienvolumen 90 LP oder 120 LP sowie der Zahl der LP im Wahlbereich.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 10 LP erworben werden.
- 5) Es müssen z.B. 10/5 LP für Schwerpunkt C/D erworben werden.

Anlage B (zu § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 5 PVO)



Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen (LV), die verschiedene Lernformen wie z. B. Lehrvortrag, Übung, Labor, Praktikum umfassen können.

Die Modulprüfung kann in didaktisch motivierte Modulteilprüfungen gegliedert sein, die in zeitlich sowie inhaltlich differenzierten Abschnitten abgelegt werden können.

Das Ergebnis der jeweiligen Modulteilprüfungen wird ganzzahlig in Leistungsprozenten angegeben. Bei nicht ganzzahligen Ergebnissen für Modulteilprüfungen wird kaufmännisch auf den nächsten ganzzahligen Wert gerundet.

Das Modulergebnis ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Leistungsprozenten, die bei den einzelnen Modulteilprüfungen erreicht wurden, gemäß der Tabelle in § 10 Absatz 4.

Das Modul ist bestanden, wenn mindestens 50 der erzielbaren Leistungsprocente erreicht wurden. Es gibt kein Einzelergebnis für eine Modulteilprüfung. Für Modulteilprüfungen werden keine Leistungspunkte vergeben.

Berechnungsformel:

$$NMP = \sum_{i=1}^n \frac{pmt_i \cdot w_i}{100\%}$$

Nomenklatur:

<i>NMP</i>	Modulergebnis in Leistungsprozent,
<i>pmt_i</i>	erreichte Leistung bei der Modulteilprüfung in Prozent, Angabe ganzzahlig
<i>i</i>	Zählindex für die Anzahl der Modulteilprüfungen
<i>w_i</i>	Gewicht der Modulteilprüfung gemäß Modulhandbuch in Prozent, die Summe der Gewichte muss 100% betragen. Angabe ganzzahlig.
<i>n</i>	Anzahl der Modulteilprüfungen, ggf. vermindert um nicht benotete Modulteilprüfungen.

Soweit Modulteilprüfungen bewertet aber nicht benotet werden, ist in der o. g. Formel die Anzahl „n“ der Modulteilprüfungen hierum zu vermindern und nicht in die Notenbildung einzubeziehen.

Weitere Modultypen:

1. Praktika oder Praxissemester,
2. Thesis,
3. Kolloquium

Anlage C (zu § 12 Absatz 2 PVO)

Antrag auf Rücktritt aus triftigem Grund von Prüfungen in Bachelor-/ Masterstudiengängen (§ 12 Absatz 2 PVO) Zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs XX der Fachhochschule Kiel

- **Im Falle der eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines eigenen zu versorgenden Kindes unter 16 Jahren ist dieses Formular zusammen mit dem Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (<http://www.../... pdf>) unverzüglich beim Prüfungsamt des Fachbereichs XX vorzulegen.**
- Bei Vorliegen anderer triftiger Gründe ist dieses Formular zusammen mit einem begründenden Anschreiben der/des Studierenden sowie ggf. entsprechenden Nachweisen unverzüglich beim Prüfungsamt des Fachbereichs XX der Fachhochschule Kiel vorzulegen.
- Unverzüglich bedeutet: spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin; jedoch nicht nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; Sonn- und Feiertage verlängern die Frist entsprechend.

Bitte alle vom Rücktritt betroffenen Prüfungen auflisten!

Matrikelnummer			
Name, Vorname			
Telefon-Nr.		Email	
Rücktrittsgrund	<input type="checkbox"/> eigene Erkrankung	<input type="checkbox"/> Erkrankung Kind	<input type="checkbox"/> anderer triftiger Grund

***Ich versichere hiermit, dass ich mein erkranktes Kind selbst betreue.**

Hiermit trete ich aus triftigem Grund von folgender Prüfung / folgenden Prüfungen zurück:

Modul-Nr. oder Modulbezeichnung	Titel der Lehrveranstaltung	Art der Prüfungsleistung	Termin	Prüfer/Prüferinnen	zuständiges Prüfungsamt

Datum, Unterschrift der / des Studierenden

Anlage:	<input type="checkbox"/> Im Krankheitsfall: Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung / ärztliches Attest (Bitte legen Sie dem Arzt den jeweiligen Vordruck der FH Kiel vor.)
	<input type="checkbox"/> bei Vorliegen anderer triftiger Gründe: begründendes Anschreiben der / des Studierenden

(vom Prüfungsamt auszufüllen)

weitergeleitet an das Prüfungsamt:						
Datum/Kürzel						

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

-Ärztliches Attest -

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des
Fachbereichs _____ der Fachhochschule Kiel

Erläuterungen für die Ärztin / den Arzt:

Wenn eine Studierende oder ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat sie oder er gemäß § 12 Absatz 2 Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der oder dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die oder der Studierende ein ärztliches Attest, das der Prüfungsbehörde erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständiger oder medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht von Ihnen zu beurteilen; sondern aufgrund der von Ihnen beschriebenen Einschränkungen und der konkreten Prüfung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie der oder dem zu Prüfenden pauschale Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführung zu den nachstehenden Punkten gebeten. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 DSGVO; Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO sowie § 3 Abs. 1 LDSG im Verbindung mit § 52 HSG und den Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel.

Angaben zur untersuchten Person:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Wohnort

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin / Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

1. Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken, wie z.B. Bettlägerigkeit, Fieber, Schmerzen oder Konzentrationsstörungen aufgrund der Einnahme von Medikamenten.
2. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und ähnliches. (Dies sind im Sinne der Prüfungsfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen.)

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens gemäß Punkt 1 vor. Ich bestätige ausdrücklich, dass es sich nicht um eine unter Punkt 2 beschriebene Einschränkung der Leistungsfähigkeit handelt.

Die Patientin / der Patient ist für die am _____ (Datum) stattfindende

mündliche schriftliche sportpraktische sonstige:

_____ Prüfung

bzw. in der Zeit vom _____ bis _____ für die in Anlage genannten (Anzahl und Art) Prüfungen aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig.

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Hinweis für die Studierende / den Studierenden: Das Attest ist zusammen mit dem entsprechenden Antrag auf Rücktritt vorzulegen.

**- Ärztliches Attest -
über die Erkrankung eines eigenen zu versorgenden Kindes unter 16 Jahren**

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des
Fachbereichs _____ der Fachhochschule
Kiel

Die Versorgung eines erkrankten Kindes ist gemäß § 12 Absatz 2 Prüfungsverfahrensordnung (PVO) ein triftiger Grund einer Prüfung fern zu bleiben. Als Nachweis wird eine ärztliche Bescheinigung über die festgestellte Erkrankung des Kindes zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsausschuss benötigt. Für diesen Zweck wird die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt gebeten, folgendes Formular auszufüllen.

Angaben zum Kind:	
Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Angaben zu der erziehungsberechtigten Person:	
Nachname	
Vorname	

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Datum der Untersuchung _____

Das o. g. Kind bedarf der Betreuung

vom _____

bis zum _____.

Die Art der Erkrankung macht eine Betreuung durch die o. g. erziehungsberechtigte Person notwendig. In dieser Zeit ist es ihr nicht möglich, die Prüfung zu absolvieren.

Datum, Unterschrift und Praxisstempel

Hinweis für die Studierende oder den Studierenden:

Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem entsprechenden Antrag auf Rücktritt vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 DSGVO; Art. 9 Abs. 2 lit f) DSGVO sowie § 3 Abs. 1 LDSG im Verbindung mit § 52 HSG und den Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel

Anlage D (zu § 28 PVO)

Erklärung

Ich versichere, dass ich die Bachelorthesis / Masterthesis "XYZ" selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt habe und dass ich alle von anderen Autoren wörtlich übernommenen Stellen wie auch die sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehnenden Ausführungen meiner Arbeit besonders gekennzeichnet und die entsprechenden Quellen angegeben habe. Diese Arbeit hat noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage E (zu § 3 Absatz 4 und 5a PVO)

Änderung nach § 3 Absatz 4 und 5a PVO	
Modulname:	
Modulkürzel:	
Modulverantwortlicher:	
Änderung beschlossen durch Konventsbeschluss vom:	
Beschreibung der Änderung des Moduls:	
Begründung der Änderung (ggf. didaktische Begründung):	
Inkrafttreten zum:	
Weitergeleitet zur zentralen Archivierung an die Abteilung Hochschulentwicklung am:	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmalig ab dem 1. März 2025 anzuwenden.

Kiel, 6. Juni 2024
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen
- Der Präsident -